### 3.5.1 Rettung von Land

**Jede Rettung eines Ertrinkenden sollte – soweit möglich – vom Ufer (bzw. Beckenrand) aus erfolgen.**

Sofern die Möglichkeit hierzu besteht, sollte eine Rettung immer vom Lande aus erfolgen. Geht bei Bootsunfällen eine Person über Bord, verstehen sich folgende Maßnahmen natürlich vom Boot aus.

Die Möglichkeiten, einem Ertrinkenden vom Ufer (bzw. Boot) aus Hilfe zu leisten, sind vielfältig (Abb. 98):

- Zurufen zweckdienlicher Verhaltensmaßnahmen (z. B. Informationen über Ausstiegsstellen, Strömung, Schwimmrichtung oder die Position eines zugeworfenen Rettungsringes),
- Zureichen von Gegenständen, z. B. Rettungsstange, Ast oder andere Hilfsmittel,
- Zuwerfen oder Zuschieben schwimmfähiger Gegenstände bzw. Rettungsmittel, z. B.:
  - Rettungsring,
  - Rettungswurfball (mit oder ohne Leine),
  - Rettungswurfsack
  - Schwimmweste (sollte auf Booten vorhanden sein!)
  - Leine (schwimmfähig)
  - Gurtretter,
  - Rettungsboje,
  - Rettungsbrett,
  - Luftmatratzen, Gummireifen, andere schwimmfähige Rettungshilfsmittel.

Angeleinte Rettungs(hilfs)mittel sind vorzuziehen, da diese nach einem Fehlwurf nicht abtreiben, sondern wieder an Land gezogen und dem Verunfallten erneut zugeworfen werden können.

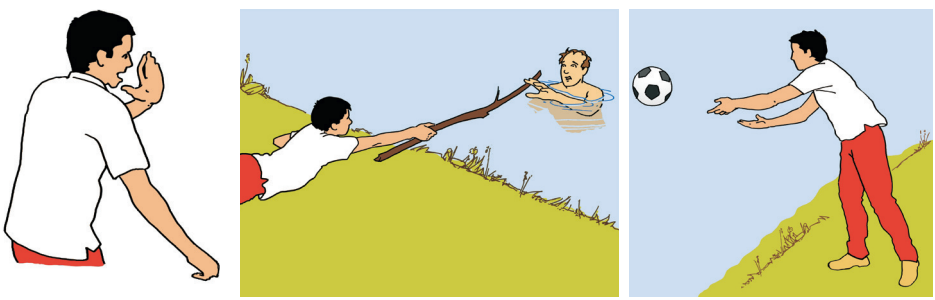

**Abb. 98** Zurufen von Verhaltensmaßnahmen oder Zureichen bzw. Zuwerfen von möglichst schwimmfähigen Gegenständen sollten an erster Stelle eines Rettungsversuches stehen.

Diese Maßnahmen von Land können auch von unsportlichen oder geschwächten Personen sowie Jugendlichen durchgeführt werden, für die eine Rettung durch Schwimmen als zu gefährlich eingeschätzt wird. Sogar Nichtschwimmer können so vom Ufer aus entscheidend Hilfe leisten. Bleiben Rettungsversuche von Land erfolglos, kann jedoch (im Normalfall) jeder weitere Hilfe herbeiholen oder -rufen sowie einen Notruf absetzen. Häufig liegen Rettungsmittel im Uferbereich von Städten, auf Schiffen oder generell in Bereichen auf, in denen sich häufig Menschen am Wasser aufhalten (Abb. 99).

**Abb. 99** Weltweit liegen am Ufer von Gewässern, in Schwimmbädern oder auf Schiffen unterschiedliche Rettungsmittel bereit, die eine Rettung von Land bzw. vom Boot aus ermöglichen.

### 3.5.2 Rettung mit einem Boot

**Wenn die Umstände eine Hilfe vom Land aus nicht zulassen, sollte die Rettung mit einem Boot (bzw. Rettungsbrett) durchgeführt werden, wenn nur irgendwie möglich.**

Hierbei ist von Bedeutung, dass zur Hilfeleistung nach § 904 BGB (Notstand) auch ein fremdes Boot (bzw. Surfbrett, Luftmatratze, . . .) verwendet werden darf, sofern dies notwendig ist.
Details zur Rettung mit einem Boot werden in Kap. 3.7 beschrieben.

### 3.5.3 Rettung mit Hilfsmitteln

**Ist eine Rettung durch Schwimmen nicht zu umgehen, sollte grundsätzlich mit schwimmfähigen Hilfsmitteln angeschwommen werden, wenn nur irgendwie möglich.**

**Der unmittelbare Körperkontakt mit dem Ertrinkenden ist unbedingt zu vermeiden, denn jede Umklammerung stellt eine akute, lebensbedrohliche Situation für den Helfer dar, die auch durch die Beherrschung von Befreiungsgriffen nur unzureichend bewältigt werden kann!**

Ein Anschwimmen von zwei (oder mehreren) Rettern erleichtert eine Rettung wesentlich, wobei jeder Retter einen schwimmfähigen Gegenstand mitführen sollte.
Auch der bzw. die Retter sollen um Hilfe rufen. Zu Hilfe kommende Boote oder andere Schwimmer können den bzw. die Retter und Ersthelfer wesentlich unterstützen.
Ausnahmen (von oben genanntem Grundsatz):

- Es sind keine brauchbaren Hilfsmittel in der Nähe (z. B. auch wenn der Retter bereits im Wasser schwimmt und die Rettung nicht von Land aus beginnt). Näheres zu dieser Situation ist in Kapitel 3.9 beschrieben.
- Der Ertrinkende befindet sich bereits in der Lähmungsphase und treibt reglos auf dem Wasser oder ist bereits untergegangen. Näheres zu dieser Situation ist in Kapitel 3.5.5 beschrieben.
- Rettung eines Kleinkindes durch einen Erwachsenen (bzw. körperlich sehr überlegenen Retter); aber Vorsicht: Ertrinkende entwickeln Kräfte, die leicht unterschätzt werden! Außerdem ist beim Ertrinkenden normalerweise das Schmerzempfinden herabgesetzt. Dies stellt eine zusätzliche Gefahr für den Retter dar.
- Letztendlich ist es natürlich besser, auch ein nicht schwimmfähiges Hilfsmittel „als Abstandshalter“ mitzunehmen (z. B. Handtuch, Kleidungsstück usw.), als gar keines. Wegen der zu leicht entstehenden Lebensgefahr für den Retter rät die Wasserwacht von einer Rettung durch Schwimmen ohne Hilfsmittel ab (dies bedeutet jedoch nicht, die Rettung bzw. andere mögliche Hilfsmaßnahmen zu unterlassen!).

Die Verwendung von Rettungsmitteln wie Rettungswurfball, Rettungsbrett, Rettungsboje oder Gurtretter wird in Kapitel 3.18 erläutert.

### 3.5.4 Unterlassen einer Rettung

**Eine Rettung durch Schwimmen ist zu unterlassen, wenn die Verhältnisse den Versuch aussichtslos erscheinen lassen.**

Dies kann z. B. zutreffen
- bei zu hohem Standort des Retters,
- in Stromschnellen und Wildwassern und Sturzbächen mit Geröll,
- in Kanälen mit hoher Fließgeschwindigkeit,
- oberhalb von Wasserfällen und Wehren,
- in Wasserwalzen,
- in Strudeln, vor Turbineneingängen und Rohrfassungen,
- bei ungenügenden Sicherungsmöglichkeiten (z. B. keine Sicherung durch Leinen möglich. Doch Vorsicht: Sichern alleine genügt nicht! Es müssen weitere Helfer anwesend und in der Lage sein, einen gesicherten Helfer an Land ziehen zu können!)
- wenn das Verlassen des Gewässers nicht möglich ist,
- wenn der Retter dem Betroffenen körperlich nicht weit überlegen ist (dies ist jedoch im Voraus nur schwer zu entscheiden. Denn laut § 323 c ist eine Hilfeleistung ohne erhebliche eigene Gefahr zuzumuten. Im Falle eines Kindes oder jugendlichen Retters kann man jedoch davon ausgehen, dass es bzw. er einem erwachsenen sportlichen Schwimmer körperlich deutlich unterlegen ist).
- wenn der Retter sich gesundheitlich nicht wohlfühlt (auch hier muss eine Abwägung erfolgen: Mit z. B. einem leichten Schnupfen ist zumindest ein Rettungsversuch möglich, mit einem fieberhaften Infekt und Schwindelanfällen jedoch nicht),
- ferner: wenn der Retter durch einen Rettungsversuch andere Personen in akute Lebensgefahr bringen oder andere wichtige Pflichten vernachlässigen würde (eine Mutter kann z. B. ihr kleines Kind nicht unbeaufsichtigt am Ufer alleine lassen).

**Das Unterlassen von Rettungen durch Schwimmen entbindet nicht von der Verpflichtung, einen Notruf abzusetzen bzw. Rettungsmaßnahmen von Land aus zu versuchen!**

Nur durch ständiges Üben aller Disziplinen des Rettungsschwimmens und durch Training seiner Fähigkeiten kann man die einzelnen Techniken im Bereich der Wasserrettung beherrschen, im Ernstfall sicher handeln und insbesondere Gefahrensituationen erheblich leichter einschätzen. Fortlaufendes Training gilt in besonderem Maße für die Wiederbelebung, den oftmals wichtigsten Teil einer Rettung!

### 3.5.5 Rettung einer leblosen Person

Rettet man eine leblose Person aus dem Wasser oder wird eine Person während einer Rettung im Wasser bewusstlos, so hat der Transport zum Ufer (oder einem Boot) Vorrang vor Wiederbelebungsmaßnahmen. Im Wasser sind Sofortmaßnahmen wie Atemkontrolle und ggf. sofortiger Beginn einer Beatmung, die beim Auffinden einer leblosen Person an Land relevant sind, nicht zweckmäßig und können sogar zur lebensbedrohlichen Gefahr für den Retter werden (Erschöpfung des Retters, Umklammerung durch den Verunfallten, falls dieser das Bewusstsein wiedererlangt). Eine Wiederbelebung durch Herzdruckmassage scheidet im Wasser sowieso aus.

Sicherer für den Retter und auch besser für den Verunfallten ist es, wenn eine bewusstlose Person möglichst schnell an Land (oder in ein Boot) gebracht wird und dann alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (also Seitenlage, Atemspende oder Wiederbelebung mit Herzdruckmassage).

Konnte man einen bewusstlosen Verunfallten in ein Boot retten, entscheiden die Begleitumstände das weitere Vorgehen, da neben der Versorgung des Verunfallten auch die Sicherheit der Personen an Bord bedacht werden muss:

- Bei mehreren Personen im Boot, kann – in einem dafür geeigneten Boot – sofort mit Wiederbelebungsmaßnahmen begonnen und gleichzeitig mit dem Boot zum Ufer gefahren werden. Ein Notruf muss, falls technisch möglich (Funktelefon an Bord, Sendemöglichkeit gegeben), sofort abgesetzt werden.
- Ist man alleine im Boot und kann keine weiteren Personen zu Hilfe rufen (z. B. andere Personen oder Boote in Rufweite), sollte man umgehend mit dem Boot an Land fahren und dort alle weiteren erforderlichen Maßnahmen durchführen.
- Ist man allein im Boot und kann weitere Personen zu Hilfe rufen, die vermutlich schneller am Boot sind als man selbst das Boot zum Ufer gefahren hat, sollte man nach dem Hilferuf das Eintreffen der gerufenen weiteren Helfer im Boot abwarten und kann ggf. bereits mit Atemspende und/oder Herzdruckmassage im Boot beginnen (falls sich das Boot zur Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen eignet).
- Vorsicht bei allen Wiederbelebungsmaßnahmen (Atemspende, Herzdruckmassage) im Boot: Zur Atemspende und insbesondere zur Herzdruckmassage muss der Bewusstlose flach auf einen festen Untergrund (z. B. Bootsboden) gelegt werden können. Ist das Boot zu klein oder zu instabil, kann es bei Wiederbelebungsmaßnahmen aufschaukeln und sogar kippen! Ist die sichere Durchführbarkeit von Wiederbelebungsmaßnahmen im Boot fraglich oder ausgeschlossen, muss mit dem Bewusstlosen umgehend und schnellstmöglich an Land gefahren werden, auch ohne Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen. In einem Schlauchboot ohne festen Boden ist eine Herzdruckmassage prinzipiell ausgeschlossen.
- Einer bewusstlosen Person (und auch einer verunfallten Person bei Bewusstsein) sollte an Bord generell eine Schwimmweste angelegt werden!

## 3.6 Markieren der Unfallstelle vom Ufer aus (stehende Gewässer)

Befindet sich ein Ertrinkender weit vom Ufer entfernt, so besteht die Gefahr, dass er bereits untergegangen ist, ehe ein Retter mit dem Boot, Schwimmbrett oder schwimmend die Unglücksstelle erreichen kann. Es droht ein Scheitern der Rettung, da der Verunglückte nicht oder erst viel zu spät aufgefunden werden kann.

Für den Retter im Boot, auf dem Schwimmbrett oder im Wasser ist es unmöglich, sich die Untergangsstelle nach dem Verschwinden des Ertrinkenden sicher zu merken, da ihm keinerlei Anhaltspunkte zur Verfügung stehen. Selbst wenn sich auf der gegenüberliegenden Uferseite ein markantes Zeichen (z. B. Baum, Kirchturm usw.) befindet, ist das Beibehalten der Richtung für den Retter sehr schwierig.

Eine zuverlässige Fixierung der Untergangsstelle ist nur vom Ufer aus – durch weitere Helfer – möglich. Hierbei ist die Fixierung durch zwei Helfer deutlich genauer als durch einen Helfer.

### 3.6.1 Fixierung der Untergangsstelle mit einem Helfer

Es werden zwei Stöcke (Äste, große Steine) im Abstand von einigen Metern in den Boden gesteckt, so dass die Verlängerung der beiden Gegenstände möglichst exakt zur Unfallstelle zeigt. Sofern sich der Helfer nicht bewegt, kann auch er selbst den zweiten Fixpunkt bilden. Durch Handzeichen kann der Helfer dem Retter nun die Richtung zu erkennen geben. Auf diese Weise lässt sich jedoch nur eine Linie festhalten, auf der die Untergangsstelle liegt.

### 3.6.2 Fixierung der Untergangsstelle mit zwei Helfern

Der Untergangspunkt kann durch eine Kreuzpeilung fixiert werden. Der zweite Helfer peilt – in einigem Abstand vom ersten (mindestens 10 m) – die Unglücksstelle auf die gleiche Weise wie oben beschrieben an. Dabei entstehen zwei Linien, auf deren Schnittpunkt sich die Untergangsstelle befindet. Je weiter die Untergangsstelle vom Ufer entfernt ist, um so größer muss auch der Abstand zwischen den beiden Helfern sein, damit eine möglichst genaue Peilung erreicht wird.
Der/die Retter werden durch Handzeichen, Rufe oder Funk (wenn vorhanden) eingewiesen. Hierbei wird der Retter im Wasser durch einen Helfer (in Abb. 100 z. B. durch Helfer 1) durch „Links-rechts-Angaben“ entlang der gedachten gelben Linie dirigiert. Sobald der Schwimmer dabei die gedachte rote Linie von Helfer 2 kreuzt, ruft dieser „Stopp“ und der Schwimmer befindet sich an der Untergangsstelle.

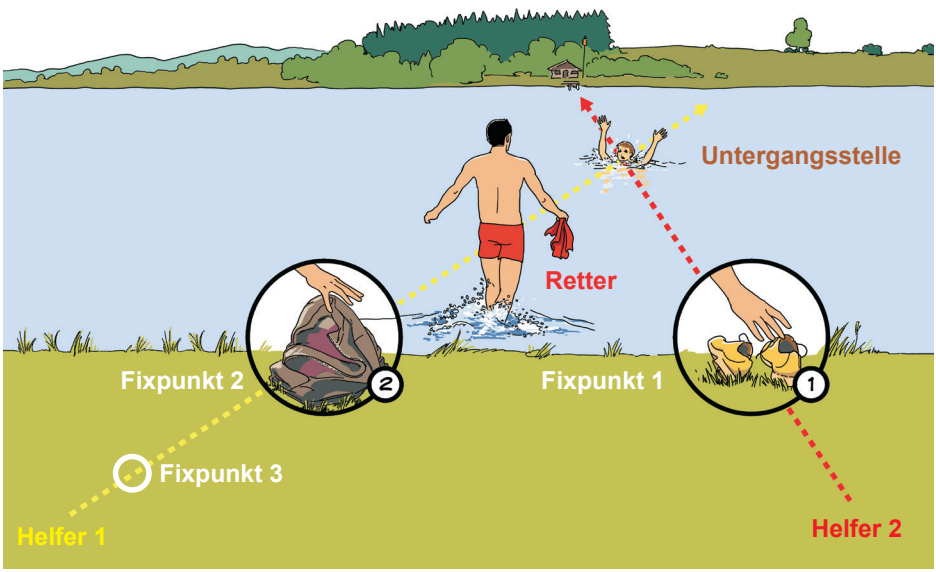


**Abb. 100** Schnittpeilung zum Einweisen eines Retters, wenn der Ertrinkende untergeht.

Fixpunkte können bereits vorhandene „Gegenstände“ sein wie z.B. ein Sonnenschirm, ein Stuhl oder ein Busch, wenn sie sich zufällig an der richtigen Stelle befinden. Besser sind jedoch meist an der richtigen Stelle abgelegte Gegenstände wie z.B. eine Tasche, ein Rucksack oder Schuhe etc., über die man zur Peilung sehen kann.
Bei der Markierung sollte bedacht werden, dass ein Ertrinkender von einer vorhandenen Strömung abgetrieben werden kann, auch in stehenden Gewässern!

## 3.7 Rettung mit einem Boot

Eine Rettung vom Land aus hat wenig Erfolgsaussichten, wenn der Verunglückte zu weit vom Ufer entfernt ist. In solchen Fällen muss geprüft werden, ob ein geeignetes Boot in erreichbarer Nähe zu finden ist.

Der vermeintliche Zeitverlust durch das Aufsuchen und Losmachen des Bootes lässt sich in den meisten Fällen durch die Möglichkeit ausgleichen, schneller mit der Weiterversorgung des Verunglückten beginnen zu können.

### 3.7.1 Rettung mit einem Ruderboot

Ruderboote (bzw. Schlauchboote oder Kanus) eignen sich vor allem für die Rettung in stehenden Gewässern, die eine gewisse Größe (Zeitfaktor) nicht überschreiten. Der Umgang mit einem Ruderboot erfordert ein gewisses Maß an Übung. Folgende Techniken sollte jeder Rettungsschwimmer beherrschen: Vorwärts- und Rückwärtsrudern, schnelles Einsteigen, „Sich-ins-Wasser-lassen“ (ohne Abtrieb des Bootes) sowie u. U. Wriggen und Stechen.

Beim Stechen wird das Boot mit nur einem Paddel oder Riemen (Ruder) vorangetrieben. Man führt den Riemen immer nur auf der einen Seite des Bootes senkrecht ins Wasser und zieht ihn dann nach hinten durch. Dies ist nur bei Booten möglich, die hierbei auf Grund ihrer besonderen Bauart die Richtung von selbst beibehalten. Die meisten Boote werden beim Stechen nach der anderen Seite ausgelenkt und fahren einen Bogen, was mit Hilfe des Wriggens ausgeglichen werden kann. Dabei wird der Riemen am Ende des Durchziehens leicht gedreht und nach außen gedrückt, um die Richtungsabweichung des Bootes zu korrigieren. Das Boot bewegt sich beim Wriggen meist in einer leichten Schlangenlinie vorwärts.

#### 3.7.1.1 Nur ein Retter im Boot

Der Einzelretter sitzt beim Rudern in einem Ruderboot mit dem Rücken in Fahrtrichtung. Das erschwert

- das genaue Zufahren zu dem Ertrinkenden;
- das Finden der Untergangsstelle.

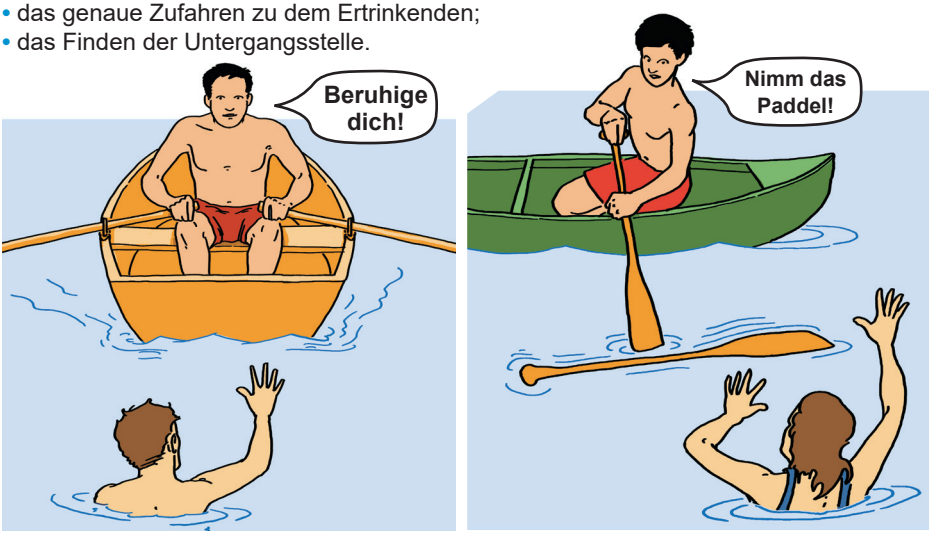


**Abb. 101** Rettung durch einen Helfer: Zuspruch und Zureichen von schwimmfähigen Hilfsmitteln stehen an erster Stelle.